

# **Satzung für die Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen (Ferienbetreuungs-Satzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Bodenkirchen betreibt die Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule als eine öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Gegenstand der Satzung**

1. Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien.
2. Eine Mittagsverpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schülern wird bei Bedarf angeboten.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

1. Aufgenommen werden Kinder vom 6. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die in der Gemeinde wohnhaft sind (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Gemeinde.
2. Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

## **§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Antrag für die jeweiligen Ferien ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist dann möglich, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.
3. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach sozialen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
4. Die Aufnahme zur Ferienbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welcher befristet erlassen wird. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jedes Jahr erneut vorzunehmen.

## **§ 5 Öffnungszeiten, Umfang der Betreuung**

1. Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung werden bedarfsorientiert nach frühzeitiger Abfrage festgesetzt.
2. In der Regel sind die Öffnungszeiten von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise zwischen ein bis fünf Tagen pro Woche umfassen. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
4. Die Änderung des Betreuungsumfanges während der Ferien bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 6 Verhinderung, Krankheit**

1. Kann ein Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
2. Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

## **§ 7 Abmeldung**

1. Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens eine Woche vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.
2. Die Betreuung findet nur bei mindestens 8 angemeldeten Kindern statt.

## **§ 8 Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
2. Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur dann widerrufen werden, wenn
  - a) das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt worden sind,
  - b) wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals auftreten,
  - c) das Kind nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft ist (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
3. Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen der Gemeinde Bodenkirchen. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

## **§ 9 Unfallversicherung**

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich sein, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

## **§ 10 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde nicht.

2. Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Bodenkirchen oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Bodenkirchen, den

Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin